

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Organisationen

I. Präambel

Kultur und Sport sind Bereiche der Daseinsvorsorge, die zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung zählen. In der Kultur- und Sportpolitik einer Gemeinde stellt sich die Aufgabe und Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der kulturellen und sportlichen Einrichtungen und ihrer Angebote sowie andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen zu sichern.

In Nauheim herrscht mit nahezu 60 Vereinen, Organisationen und Gruppen eine Vielfalt von Angeboten unterschiedlichster Richtungen. Die Gemeinde tritt dafür ein, diese Vielzahl und Vielfalt zu erhalten. Sie sieht in ihrer Förderung sowie in der Unterstützung einer freien Betätigung im kulturellen, musischen, sozialen und sportlichen Bereich eine vorrangige kommunale Aufgabe.

Besonderen Wert legt die Gemeinde Nauheim auf die gezielte Förderung von Jugendlichen innerhalb der Vereine. In der verstärkten Jugendförderung kommt das Bestreben der Gemeinde zum Ausdruck, die ortsansässigen Vereine darin zu unterstützen, mit gezielten jugendorientierten Angeboten die Defizite im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich weitestgehend zu kompensieren, die durch wirtschaftliche und soziale Bedingungen in den Familien entstehen bzw. entstanden sind. Gleichzeitig eröffnet diese höhere Förderung (3:1) bessere Möglichkeiten einer sinnvollen Integration ausländischer und behinderter Jugendlicher.

Eine große Anzahl von Jugendlichen in den Vereinen bildet die Basis dafür, dass die Zukunft der Vereine durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist und dient gleichzeitig der Erfüllung wichtiger gesellschaftlicher Ziele, von denen das Gemeinwesen in hohem Maße profitiert.

Förderung bedeutet jedoch nicht nur finanzielle Hilfe, sondern auch Beratung, gegenseitige Information, Kooperation und Koordination, beispielsweise in der Zusammenarbeit mit der kommunalen Sport- und Jugendpflege in diesen Bereichen, aber auch der kostenlosen Bereitstellung von Übungsräumen und Übungsstätten.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Nauheim gewährt allen Vereinen und Organisationen, die auf sportlichem, kulturellen, sozialem, ökologischen, kirchlichem, karitativem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind, ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Nauheim haben und der Gemeinnützigkeit sowie der Jugend- und Breitenarbeit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, auf der Grundlage dieser Richtlinien eine finanzielle Förderung, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einem Verband oder einer übergeordneten Organisation, soweit eine solche vorhanden ist. Der Gemeindevorstand kann hierbei berechnigte Ausnahmen zulassen.
2. Die Verfolgung gemeinnütziger und demokratischer Ziele muss Zweckbestimmung des Vereins sein; Vereine werden nicht gefördert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso werden Beruf-, Lizenz- oder Vertragssport nicht gefördert.
3. Die Antragsteller sind verpflichtet, der Gemeinde Auskunft über Anzahl der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Vermögensverhältnisse zu geben.

4. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Nauheim erstreckt sich in erster Linie auf die Unterhaltung von vereinseigenen Einrichtungen, auf die allgemeine Vereinsarbeit, auf die Jugendarbeit, auf Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit über den Vereinszweck hinaus, auf Vereinsjubiläen, auf die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern sowie die Bereitstellung von Übungsräumen.

Die Förderung einzelner Abteilungen von Vereinen ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Förderung von Abteilungen/Gruppen, die unter dem Dach von Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen, ist dann möglich, wenn sie eigenständig im musischen oder sozialen Bereich (z.B. Chöre, Orchester, Helferkreise) tätig sind.

5. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn für diesen Zweck Haushaltsmittel vorhanden sind.

III. Förderungszwecke

1. Beihilfen zur Beschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern, dies sind z.B. Sport- und Übungsgeräte, einheitliche Bekleidung für Chöre, Orchester und Ensembles, Musikinstrumente

Bei Beihilfen zur Beschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern wird auf Antrag im Einzelfall entschieden. Die Beihilfen werden nach Vorlage eines Finanzierungsplanes unter der Voraussetzung der haushaltsmäßigen Absicherung gezahlt. Die Gemeinde kann sich mit bis zu 50 % an den dem Verein verbleibenden Kosten beteiligen. Die Zuwendungen anderer fördernder Stellen (Land, Kreis) sind in dem Antrag aufzuführen und bei der Festsetzung des gemeindlichen Zuschusses zu berücksichtigen. Als Mindestsumme werden 500,00 € Anschaffungswert festgelegt.

Die Anträge sind spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu stellen, damit sie im kommenden Haushaltsjahr unter der Prämisse des Absatzes II Nr. 5 eingestellt werden. Ein abschließender Verwendungsnachweis ist nachzureichen.

2. Unterhaltung von vereinseigenen Sport-, Übungs- und sonstigen Einrichtungen

Für alle Aufwendungen zur laufenden Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen, Übungsstätten und Vereinsheimen wird jährlich eine Beihilfe pro cbm umbauten Raumes gewährt, deren Höhe nach Lage des Haushaltes festgelegt wird. Die Beihilfe beinhaltet gleichfalls einen anteiligen Energiekostenzuschuss. Berechnungsgrundlage ist der genehmigte Bauplan, der mit einer Berechnung des umbauten Raumes der Gemeinde vorzulegen ist.

Wohnungen, Gaststätten und andere nicht zu Vereinszwecken genutzte Räume und Anlagen sind nicht zuschussfähig und von der Berechnungsgrundlage abzusetzen. Gemeinschafts- und Versammlungsräume werden nur als bezuschussungsfähig anerkannt, wenn sie ohne konzessionierten Wirtschaftsbetrieb sind. Nicht gefördert werden Nebenanlagen von Sport- und Übungsstätten (z.B. Werkstätten, Garagen, Einrichtungen für die Tierzucht und -pflege und für den Garten- und Landschaftsbau).

3. Vereins- und Jugendförderung

Zur allgemeinen Vereins-, insbesondere auch der Jugendförderung, erhalten die

Vereine und Organisationen jährlich eine Zuwendung, die sich nach der der Dachorganisation oder einem übergeordneten Verband gemeldeten Mitgliederzahl richtet.

Die Bezuschussung wird unterteilt nach jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis 3 : 1 zugunsten der jugendlichen Mitglieder. Mitglieder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendliche.

4. Zuschüsse für lizenzierte Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter

Für jeden lizenzierten Übungs-, Jugend-, und Organisationsleiter gewährt die Gemeinde jährlich einen Zuschuss je nach Lage des Haushalts. Die Anzahl der zuschussberechtigten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter ergibt sich aus den von den Vereinen am Anfang jeden Jahres dem Landessportbund oder der Dachorganisation über die Gemeinde vorzulegenden Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen. Dem vorgenannten Personenkreis gleichgestellt sind im nichtsportlichen Bereich Betreuer sowie die Leiter von Chören, Orchestern und Musikzügen, die auf ihrem Gebiet eine gleichwertige Ausbildung haben.

5. Vereinsjubiläen

Aus Anlass eines Vereinsjubiläums erhalten die Vereine, denen Förderungsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden, für jedes 25. Jahr ihres Bestehens eine Sonderzuwendung in Höhe der Jahre, multipliziert mit 5,00 €. Über diese Ehrengabe entscheidet der Gemeindevorstand.

6. Ehrungen

Die Gemeinde Nauheim veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Vereinsring jährlich einmal eine Sportlerehrung. Geehrt werden nur Sportlerinnen und Sportler, die die bestehenden Richtlinien für die Sportlerehrung der Gemeinde Nauheim erfüllen.

Die Ehrung von Mitgliedern nicht sporttreibender Vereine erfolgt nach den besonderen Richtlinien zur Verleihung des Kulturehrenbriefes.

7. Investitionskostenzuschüsse für Neubauten und Erweiterungen vereinseigener Sport- und Übungsstätten und Vereinsheime

Gefördert werden nur Anlagen, die dem unmittelbaren aktiven Sport- und Vereinsbetrieb dienen (z.B. Dusch- und Umkleieräume, Toilettenanlagen, Schiedsrichterräume, Versammlungsräume).

Nicht gefördert werden kommerzielle Einrichtungen.

Der gemeindliche Zuschuss wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt und der Prozentsatz der Förderung, der sich nach den zuwendungsfähigen Kosten richtet, im Einzelfall festgelegt.

Der Antrag auf Förderung muss spätestens bis 30.06. des laufenden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- Bauzeichnungen/Baugenehmigungen
- Kostenermittlungen
- Finanzierungsplan
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Die bewilligten Mittel sind zweckentsprechend zu verwenden; hierüber hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens einen prüffähigen Verwendungsnachweis einzureichen.

IV. Sonderförderungen

1. Für Veranstaltungen mit besonderem Charakter, wie z.B. internationale Begegnungen, Veranstaltungen mit Partnernvereinen aus Born und Charvieu-Chavagneux, können Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden. Näheres entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Fachausschuss und dem Vergabebeirat.
2. Bei außergewöhnlichen Fällen (z.B. Brandschaden, Leitungsbruch), die die Existenz des Vereins bedrohen, können Sonderzuschüsse gewährt werden.
3. Übernehmen Vereine in eigener Regie ganz oder teilweise die Pflege und Unterhaltung gemeindlicher Sport- und Übungsanlagen von Flächen der Allgemeinheit, erfolgt eine im Einzelfall festzulegende zusätzliche Förderung.

V. Ausführungsbestimmungen

1. Die Zuschüsse unter Ziff. III Nr. 2,3 und 4 werden zusammengefasst und jährlich in einer Summe ausgezahlt. Der Mindestbetrag eines jährlichen Zuschusses beläuft sich auf 200,00 €, der Höchstbetrag auf 6.000,00 €.
2. Investitionskostenzuschüsse nach Ziff. III Nr. 7 können nur alle 5 Jahre gewährt werden.

VI. Beantragung der Förderung

Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Gemeindevorstand legt einen Zeitpunkt fest, zu dem die Anträge auf Förderung eingegangen sein müssen. Die Vereinen und Organisationen werden hierüber in geeigneter Weise informiert. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Sämtliche Antragsteller sind zur form- und fristgerechten Antragstellung verpflichtet. Dem Antrag ist eine Kopie der jährlichen Meldung über Mitglieder etc. an den Dach- oder Fachverband beizufügen. Doppelbenennungen (z.B. Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins) sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Gewährung der Förderung.

Stichtag für die Meldung der Anzahl der Mitglieder ist der 31. Dezember bzw. der 1. Januar.

Die mitgliedsbezogene Förderung ist nur einmal jährlich möglich.

VII. Entscheidung über die Vergabe der Beihilfen

Über die Höhe der jährlichen Zuschüsse entscheidet im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel abschließend der Gemeindevorstand.

Zur fachkundigen Beratung des Gemeindevorstands wird ein Beirat (Vergabebeirat) gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Der Bürgermeister als Vorsitzender
- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Sport und Kultur
- drei vom Vereinsring zu benennende Personen
- sowie mit beratender Stimme ein Vertreter der Verwaltung

Aufgabe des Beirates ist die Prüfung der eingegangenen Anträge auf die Gewährung von Beihilfen sowie die Verteilung dieser durch die Abfassung eines Vergabevorschlages.

Der Vergabebeirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Über Investitionskostenzuschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Sport und Kultur und des Vergabebeirates.

VIII. Schlussvorschriften

1. Von der Bezuschussung ausgenommen sind politische Parteien und deren Unterorganisationen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften.

2. Ebenfalls von diesen Richtlinien ausgenommen sind:

- DRK Nauheim
- Freiwillige Feuerwehr Nauheim
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Nauheim
- Heimat- und Museumsverein Nauheim
- Musikverein Nauheim
- Vereinsring Nauheim
- DLRG Nauheim
- Geflügel- und Vogelzuchtverein
- Musikförderkreis

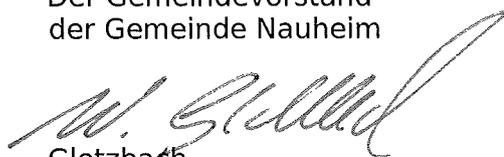
Für diese Vereinigungen gelten Sonderregelungen.

3. Diese Richtlinien treten ab dem 10.07.2009 in Kraft.

Alle bisherigen Beschlüsse zu den gültigen Richtlinien für die Gewährung gemeindlicher Beihilfen an Vereine und Organisationen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nauheim, den 10.07.2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nauheim



Glotzbach
Erster Beigeordneter